

99131021080000, 99131021080000

Bildungsfreistellung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/208563015/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99131021080000, 99131021080000
Leistungsbezeichnung I	Bildungsfreistellung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Deutschland, lebenslanges Lernen, Fünf Tage, Five days, Profession, Bildungsveranstaltung, Thuringia, Wissen, Germany, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Thüringen, Fortbildung, Further training, Beruf, Continuing education, Weiterbildung, Employer, Job, Knowledge, Anerkennung, Employee, Bildung,

Modul	Sachverhalt
	Bescheinigung, Approval, Bildungsfreistellung, Bildungsurlaub
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weiterbildung (131)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Weiterbildung (1040100), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BiFreistGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BiFreistVTHrahmen https://www.gesetze-im-internet.de/burlg/BJNR000020963.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BiFreistGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BiFreistVTHrahmen https://www.gesetze-im-internet.de/burlg/BJNR000020963.html
Teaser	Sie sind Beschäftigte oder Beschäftigter und möchten an einer anerkannten Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) teilnehmen? Dann müssen Sie diesen Anspruch schriftlich bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber geltend machen.
Volltext	Beschäftigte in Thüringen haben seit dem 1. Januar 2016 Anspruch auf fünf Tage bezahlte Bildungsfreistellung innerhalb eines Kalenderjahres bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Auszubildende haben einen

Modul

Sachverhalt

Anspruch auf drei Tage Bildungsfreistellung.

Der Träger von Bildungsveranstaltungen kann diese nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz anerkennen lassen.

Die Anerkennung erfolgt für Bildungsveranstaltungen auf den Gebieten der gesellschaftspolitischen, arbeitsweltbezogenen oder ehrenamtsbezogenen Bildung.

Beschäftigte in Thüringen haben einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der bezahlten Freistellung durch Beschäftigte.

Die Freistellung erfolgt für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen auf den Gebieten der gesellschaftspolitischen, arbeitsweltbezogenen oder ehrenamtsbezogenen Bildung.

Beschäftigte müssen Ihren Anspruch mindestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich bei der Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber geltend machen.

Erforderliche Unterlagen

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- Bescheinigung über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz

Weiterhin wird ein Antragsformular empfohlen, welches für die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs bei Ihrer Arbeitgeber oder Ihrem Arbeitgeber genutzt werden kann. Sie können Ihren Anspruch aber auch formlos geltend machen.

Voraussetzungen

Grundsätzlich hat jede oder jeder

- Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer,

Modul

Sachverhalt

- Auszubildende und Auszubildender,
- in Heimarbeit Beschäftigte und Beschäftigter und
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie
- Personen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder für diese in Heimarbeit tätig sind,

Anspruch auf Bildungsfreistellung, soweit ihre bzw. seine Arbeitsstätte in Thüringen liegt oder ihre bzw. seine Arbeitgeberin oder ihr bzw. sein Arbeitgeber den Betriebssitz in Thüringen hat.

Beamte im Sinne des § 1 Thüringer Beamtengesetz und Richter im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Richtergesetz sind ebenfalls berechtigt, die Bildungsfreistellung in Anspruch zu nehmen.

Ausnahmen bilden nur Beschäftigte in Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten sowie Beschäftigte, die bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber noch keine sechs Monate beschäftigt sind. Beamte im Sinne des § 1 Thüringer Beamtengesetz und Richter im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Richtergesetz sind ebenfalls berechtigt, die Bildungsfreistellung in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen bilden nur Beschäftigte in Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten und Beschäftigte, die bei ihrem Arbeitgeber noch keine sechs Monate beschäftigt sind.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

- Sie informieren sich online auf www.bildungsfreistellung.de/bildungsveranstaltungen über anerkannte Bildungsveranstaltungen und suchen sich dort die Bildungsveranstaltung heraus, an der Sie teilnehmen möchten.
- Sie drucken sich die auf der Webseite zu findende Bescheinigung zur gewünschten Bildungsveranstaltung sowie die vom Träger der Bildungsveranstaltung bereitgestellte Kursbeschreibung oder einen Veranstaltungskatalog aus. Sofern letzteres nicht online abrufbar ist, wenden Sie sich an den Träger der Bildungsveranstaltung.

Modul
Sachverhalt

- Sie nutzen das empfohlene Antragsformular oder schreiben einen formlosen Antrag.
- Sie übersenden den Antrag zusammen mit der Bescheinigung über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Bildungsveranstaltung an Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber.
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss Sie bis spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich über seine Entscheidung informieren.
- Im Falle einer Ablehnung muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schriftlich über die Gründe informieren.
- Erfolgt diese Mitteilung fehlerhaft (Fristüberschreitung, Schriftform wird nicht eingehalten, Gründe werden nicht erläutert), gilt die Zustimmung als erteilt.
- Wurde Ihrem Antrag zugestimmt, können Sie sich beim Veranstalter anmelden und an der Bildungsveranstaltung teilnehmen.
- Nach der Teilnahme müssen Sie gegenüber Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Teilnahme nachweisen. Eine entsprechende Bescheinigung hierfür erhalten Sie vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos.
<https://www.bildungsfreistellung.de/bildungsveranstaltungen>
<https://www.bildungsfreistellung.de/bildungsveranstaltungen>

Bearbeitungsdauer

0 - 4 Woche(n)
 Über Anerkennungsanträge entscheidet das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) nach Anhörung eines Beirates, der sich gleichermaßen aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Bildungsträger zusammensetzt. Auch daher beträgt die Bearbeitungszeit aktuell mindestens zwei Monate und dauert im Regelfall nicht länger als sechs Monate.

Frist

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss den Anspruch auf Bildungsfreistellung mindestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich bei der Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber geltend machen.

Modul

Sachverhalt

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann einen Antrag auf Bildungsfreistellung ablehnen, wenn

- der Anspruch nicht mindestens acht Wochen vor der Bildungsveranstaltung schriftlich geltend gemacht wurde,
- dem Bildungsurlaub dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 entgegenstehen,
- sich der Betrieb in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet,
- bereits genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigten der Bildungsfreistellung entgegenstehen,
- in Betrieben mit fünf bis 25 Beschäftigten fünf Freistellungstage im Jahr bereits genehmigt oder genommen wurden,
- in Betrieben mit 26 bis 50 Beschäftigten 10 Prozent der jährlich möglichen Freistellungstage bereits genehmigt oder genommen wurden oder
- in Betrieben über 50 Beschäftigten, wenn 20 Prozent der jährlich möglichen Freistellungstage bereits genehmigt oder genommen wurden.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann ihre bzw. seine Zustimmung zurücknehmen, wenn nicht vorhersehbare betriebliche Belange (bspw. Krankheit anderer Beschäftigter) eintreten. In diesem Fall muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den entstandenen Schaden (z. B. die Teilnahmegebühr oder den Stornierungsbetrag) ersetzen.

Bei einer Ablehnung oder Rücknahme der Zustimmung kann der Freistellungsanspruch einmalig in das folgende Jahr übertragen werden, hierzu muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen schriftlichen Antrag stellen.

Andere Freistellungen, für die die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt, können grundsätzlich auf den Freistellungsanspruch angerechnet werden. Die Freistellung muss dazu für eine Bildungsveranstaltung im Sinne des

Modul

Sachverhalt

Bildungsfreistellungsgesetzes erfolgt sein. Dies gilt auch für solche Veranstaltungen, die die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber organisiert (z. B. betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen) und an denen die Beschäftigten auf Vorschlag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers teilnehmen, sofern diese bzw. dieser zuvor auf die Anrechnungsmöglichkeit hingewiesen hat.

Im Übrigen erfolgt eine Anrechnung der Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme in Form einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zwischen der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber und dem zuständigen Betriebs- oder Personalrat als anrechenbar erklärt wurde.

Nicht angerechnet wird die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dienen.
<https://www.bildungsfreistellung.de/>
<https://www.bildungsfreistellung.de/>

Rechtsbehelf

Klage vor dem Arbeitsgericht, sofern Arbeitgeberin oder Arbeitgeber den Anspruch auf Bildungsfreistellung ablehnen und dies aus Sicht der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers unrechtmäßig geschieht. Rechtliche Beratung wird dringend geraten.

Kurztext

- Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)
- Bildungsveranstaltungen auf den Gebieten der gesellschaftspolitischen, arbeitsweltbezogenen oder ehrenamtsbezogenen Bildung werden auf Antrag des Bildungsträgers anerkannt.
- Beschäftigte haben bei einer FünfTage-Arbeitswoche Anspruch auf bis zu fünf Tage bezahlte Bildungsfreistellung innerhalb eines Kalenderjahres.
- Bei geringerem Arbeitsumfang verringert sich auch der Anspruch dementsprechend.
- Auszubildende haben Anspruch auf bis zu drei Tage Bildungsfreistellung.
- Beschäftigte müssen den Anspruch auf Bildungsfreistellung mindestens acht Wochen vor

Modul	Sachverhalt
	Beginn der Bildungsveranstaltung bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geltend machen. • Eine Bescheinigung des Trägers über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung ist beizufügen. • Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen. • Die Übersicht anerkannter Bildungsveranstaltungen ist unter www.bildungsfreistellung.de/bildungsveranstaltungen veröffentlicht. • Nach der Teilnahme muss dem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Teilnahme nachgewiesen werden. • Eine Bescheinigung erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos. • Arbeitsstätte oder Betriebsstätte des Arbeitgebers müssen sich in Thüringen befinden. Ausgenommen sind Betriebe mit weniger als fünf Beschäftigten oder Beschäftigte, die bislang weniger als sechs Monate bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber beschäftigt sind. • Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport https://www.bildungsfreistellung.de/bildungsveranstaltungen https://www.bildungsfreistellung.de/bildungsveranstaltungen
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS).
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Bildungsfreistellung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG), Educational leave in accordance with the Thuringian Educational

Modul

Sachverhalt

Leave Act (ThürBfG)